

6. a) Kontrahent II ist verpflichtet, die erforderlichen Instrumente (außer Flügel bzw. Klavier), Noten und Bühnenaustattung in ordnungsmäßigem Zustand zu stellen.

b) Die Kapelle tritt in folgender Kleidung auf: ..... einheitliche Bühnengarderobe .....

7. Fleißiges und abwechslungsreiches Spielen ist Bedingung, strenge Podiumdisziplin ist einzuhalten und die Hausordnung zu beachten. Rauchen und trinken auf dem Podium ist nicht erlaubt.

8. Kontrahent II ist verpflichtet, mit den weiteren Kapellenmitgliedern entsprechend diesem Vertrag auftragsgemäß Einzelverträge abzuschließen.

9. Als Anreizeentschädigung zahlt Kontrahent I die Fahrtkosten 2. Klasse D-Zug, sowie die Kosten für die Beförderung des Berufsgepäcks. Die Belege über Reisekosten sind vorzulegen.

10. a) Bei schuldhafter Nichterfüllung dieses Vertrages hat der vertragsbrüchige Kontrahent eine Konventionalstrafe in Höhe der zuständigen Monatsgage zu zahlen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 des BMTV hinsichtlich Vertragsbruch.

b) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Erfüllungsort zuständige Arbeitsgericht. *MÜNCHENGLADBACH*

11. Dem Kontrahenten II und den Kapellenmitgliedern ist ein anderweitiges Auftreten während der Dauer dieses Vertrages nur ( mit vorheriger Zustimmung des Kontrahenten I gestattet.

12. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Tarifrechts bzw. die gesetzlichen Bestimmungen.

13. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

14. Besondere Vereinbarungen:

5 900,-- DM brutto
880,-- DM für 4 spielfreie Tage
220,-- DM für 1 Urlaubstag
<hr/>
7 000,-- DM Monatsbruttogage
=====

Zimmer werden von K. I. zur Verfügung gestellt; die Zimmer sind frei.

Die Kapelle trifft am Freitag, den 1. April 1966 gegen 15.00 Uhr in Mönchengladbach ein.

*J. Kupfer*  
.....  
(Kontrahent I)

*M. W. ...*  
.....  
(Kontrahent II)

*MÜNCHENGLADBACH* den 23. 2. 1966

Darmstadt-Eberstadt, den 17. Febr. 1966